

einstimmung mit zahlreichen Resolutionen der UNO-Vollversammlung/5/ der Befreiungskampf der Kolonialvölker ausdrücklich als internationaler bewaffneter Konflikt behandelt und in den Anwendungsbereich der Genfer Konventionen eingegliedert.

Das System der Strafsanktionen der Genfer Konventionen, das einen wesentlichen Teil der in Art. 6 Buchst. b des Nürnberger Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof umschriebenen Kriegsverbrechen umfaßt, wird in zweierlei Hinsicht durch das Protokoll weiterentwickelt. Es kommen neue Tatbestände hinzu, und einige allgemeine Bestimmungen ergänzen das Gesamtsystem.

Die Bestrafung der Kriegsverbrecher nach dem zweiten Weltkrieg gab den Anstoß dazu, die Einhaltung der Genfer Konventionen durch ein System von Strafsanktionen zu sichern, das Recht zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen in eine Pflicht der Staaten umzuwandeln. Das Neue im System der Strafsanktionen der Genfer Konventionen bestand nicht so sehr in der Definition einzelner Tatbestände — die dort beschriebenen Handlungen waren in der Regel auch vor den Genfer Konventionen als Kriegsverbrechen strafbar. Neu war vielmehr die Verpflichtung der Staaten, eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit für die schwere Verletzung bestimmter Normen der Konventionen durchzusetzen und diese Verletzungen einer universellen Strafverfolgung zu unterwerfen. Das war gegenüber dem bisherigen Rechtszustand — auch gegenüber der Genfer Konvention vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen — eine wesentliche Neuerung./6/ Sie war keineswegs nur quantitativer Natur. Vielmehr spiegelte sie eine tiefgreifende Veränderung im Völkerrecht wider. Allerdings wurde das Ausmaß dieser Veränderung erst langsam in seinem ganzen Umfang deutlich, als im Vertragsrecht die Funktion zwingender Regeln herausgearbeitet wurde, im Bereich der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit immer klarer internationale Verbrechen von anderen Völkerrechtsverletzungen abgehoben wurden und sich deutlich ein System von grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts erkennen ließ, das die Beziehungen der friedlichen Koexistenz von Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung regelt./7/

Die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit in den Genfer Konventionen wurde nicht als Ersatz der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten konzipiert. Sie tritt nicht an die Stelle der Verantwortlichkeit der Staaten, sondern neben sie. Alle vier Konventionen[^] beschreiben bestimmte Kriegsverbrechen als „schwere Verletzungen“ der Konventionen, für die sie eine Strafverfolgungspflicht aller Vertragspartner festlegen. Gleichzeitig aber heben sie in einem besonderen Artikel hervor, daß die Durchsetzung der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit entsprechend den Regeln der Konventionen die betreffenden Staaten nicht von ihrer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit befreit

In dieser Regelung spiegelte sich eine qualitative Veränderung des gesamten Völkerrechts wider./8/ Sie hat ihre Grundlage darin, daß die Pflicht zur friedlichen Zusammenarbeit und das Gewaltverbot als grundlegende Prinzipien für ein Völkerrechtssystem akzeptiert wurden, das die internationalen Beziehungen unterschiedlicher, aber gleichberechtigter souveräner Staaten regelt. Unter diesen Bedingungen wurde es möglich, eine Handlung als staatlichen Akt zu betrachten, der die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates begründet, und sie gleichzeitig als individuelle Handlung, ohne ihr die dem Staatsakt gewöhnlich zukommende Immunität zu gewähren, der per-

sönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Strafhoheit anderer Staaten zu unterwerfen. Erst nachdem klar war, daß für solche Handlungen keine staatliche Immunität in Anspruch genommen werden kann, daß sie nicht den Schutz der staatlichen Souveränität genießen, war es möglich, dafür eine universelle Strafverfolgungspflicht zu begründen, andere Staaten zu berechtigen und zu verpflichten, diese Akte — obschon sie nicht aufhören, Handlungen zu sein, die die Verantwortlichkeit des betreffenden Staates begründen — auch als Verbrechen einzelner Personen strafrechtlich zu verfolgen./9/

Charakteristisch für das System der Strafsanktionen der Genfer Konventionen ist daher zunächst — und das ist im vollen Umfang im Ergänzungsprotokoll aufrechterhalten worden —, daß neben die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für die gleiche Handlung, die die Konventionen bzw. das Protokoll verletzt, eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt, für die es eine universelle Strafverfolgungspflicht gibt.

„Schwere Verletzungen“ der Genfer Konventionen sind Kriegsverbrechen

Das System der Strafsanktionen, das in allen vier Genfer Konventionen gleich ist/10/, wird durch folgende Elemente gekennzeichnet:

Es wird zwischen „schweren Verletzungen“ und anderen Verletzungen unterschieden. Grundsätzlich haben die Staaten alle Verletzungen zu unterbinden. Jedoch wird nur für die „schweren Verletzungen“ der Erlaß angemessener Strafbestimmungen und eine universelle Strafverfolgung vorgeschrieben. Für alle anderen Verletzungen — die durchaus Kriegsverbrechen sein können — wird die Art der notwendigen Maßnahmen voll dem Ermessen des jeweiligen Staates überlassen. Die Konventionen verpflichten ihn nur, erforderliche disziplinarische, administrative oder strafrechtliche Maßnahmen zu treffen. Das bedeutet natürlich nicht, daß das Recht anderer Staaten, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen Ermittlungs- und Strafmaßnahmen durchzuführen, eingeschränkt wird. In den Konventionen wird lediglich die Pflicht der Staaten zur Verhinderung und Verfolgung von Verletzungen der Konvention geregelt und dabei für die „schweren Verletzungen“ der Konventionen ein besonderes Regime entwickelt.

Die Staaten verpflichten sich, Strafbestimmungen gegen Personen zu erlassen, die „schwere Verletzungen“ begehen. Was „schwere Verletzungen“ sind, wird im einzelnen genau definiert. Wesentlich ist hier zunächst, daß ausdrücklich eine Pflicht zum Erlaß von Strafgesetzen festgelegt wird./11/ Sie sollen Verfolgung und Bestrafung derjenigen Personen — gleichgültig welcher Staatsbürgerschaft und unabhängig vom Begehungsort — ermöglichen, die „schwere Verletzungen“ begangen haben. Dabei wird das Begehen der Handlung und die Erteilung eines Befehls zum Begehen einer solchen „schweren Verletzung“ ausdrücklich gleichgestellt. Die Genfer Konventionen enthalten keine Regelung über Handeln auf höheren Befehl — wie Art. 8 des Nürnberger Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof —, sie nehmen auf den Befehl nur insoweit Bezug, als sie eindeutig davon ausgehen, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit sowohl durch die Ausführungshandlung begründet werden kann als auch durch den Befehl zu einer solchen Handlung. Immer wird die Erteilung des Befehls zu einer verbrecherischen Handlung der verbrecherischen Handlung selbst gleichgestellt.

Die Vertragspartner übernehmen hinsichtlich der Personen, die der Begehung oder der Erteilung eines Befehls zur Begehung einer „schweren Verletzung“ beschuldigt sind,

1/1 Vgl. dazu B. Graefrath, „Schutz der Menschenrechte — Bestrafung der Kriegsverbrecher“, NJ 1967 S. 393 ff., 458 ff.

1/0/ Die Strafbestimmungen der vier Konventionen finden sich in I/Art. 49 f., II/Art. 50 f., III/Art. 129 f., IV/Art. 146 f.

1/1/ Diese Verpflichtung ist in der Gesetzgebung der DDR durch § 93 StGB i. V. m. § 80 StGB realisiert worden.

/5/ Vgl. insbesondere Resolution 3103 (XXVm).

/6/ Vgl. dazu J. Pictet (Hrsg.), Kommentar zu den Genfer Konventionen, Genf 1952, Bd. I, S. 3511.

1/1 Vgl. dazu B. Graefrath, „Unterschiedliche Kategorien völkerrechtswidriger Handlungen“, in: Rechtswissenschaft und Arbeiterbewegung, Festschrift für Eduard Rabofsky, Köln 1976, bes. S. 260 f.

/8/ Vgl. dazu R. Ago, Fifth Report on State Responsibility, A/CN.4/291 Add. 2 para. 27 f., sowie den Bericht der Völkerrechtskommission (ILC) von der 28. Sitzung, A/CN.4/L.247/Add. 4 para. 16 f.